

RS UVS Vorarlberg 2011/05/20 310-006/10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.2011

Rechtssatz

Die Erlassung eines Feststellungsbescheides zur Frage, ob das Jagdschutzorgan seiner Funktion enthoben ist, ist nicht zulässig, da es sich bei einem Feststellungsbescheid nur um einen subsidiären Rechtsbehelf handelt. Im vorliegenden Fall könnte der Jagdpächter, da nach § 51 Abs 4 Vlbjg Jagdgesetz das Jagdschutzorgan gegen seinen Willen nur mit Zustimmung der Behörde vorzeitig seiner Funktion enthoben werden kann, durch die Beantragung einer solchen Zustimmung zu demselben Ergebnis wie im Feststellungsbegehren kommen.

Zuletzt aktualisiert am

26.05.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at